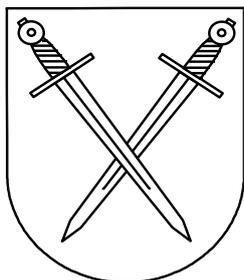


07/05

Amtsblatt der Stadt Schwerte

20.07.2005

Inhalt	Seite
55. Widmung von Fußwegen	97
56. Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Anberaumung eines Termins zur mündliche Verhandlung im Zusammenhang mit dem Enteignungs- und Besitzeinweisungsverfahren Landesbetrieb Straßenbau NRW Bochum ./ Christa Dieckerhoff	99
57. Vereinfachte Umlegung Nr. 21 Villigst (Villigst Flur 6) Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches	101
58. Vereinfachte Umlegung Nr. 2 Villigst (Villigst Flur 3) Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches	102
59. Vereinfachte Umlegung Nr. 1 Villigst (Villigst Flur 3) Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches	103
60. Jahresabschlussbericht zum 31.12.2004 des Abwasserbetriebes Schwerte (AöR)	104
61. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2005 und 2006	105



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.
Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

55.

Bekanntmachung

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) werden die nachfolgenden Wege wie folgt gewidmet:

- a) Verbindungsweg zwischen der Feldstraße und der Kopernikusstraße Gemarkung Schwerte, Flur 14, Flurstück 392 als Gemeindeweg, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Fußweg),
- b) Verbindungsweg zwischen Klusenweg und dem Verbindungsweg zwischen Feldstraße und Kopernikusstraße Gemarkung Schwerte, Flur 14, Flurstück 784 als Gemeindeweg, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Fußweg).

Die zu widmenden Straßenflächen sind in dem nachstehenden Flurkartenausschnitt dargestellt. Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung der vorgenannten Flächen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, einzulegen.

Schwerte, 29.06.2005

Stadt Schwerte
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Kluge



Bekanntmachung der Ladung

im Zusammenhang mit dem Enteignungs- und Besitzeinweisungsverfahren
Landesbetrieb Straßenbau NRW Bochum ./ Christa Dieckerhoff

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW in Bochum hat beantragt, ein Enteignungs- und Entschädigungsfeststellungsverfahren bezüglich des nachfolgend bezeichneten Grundeigentums durchzuführen:

Gemarkung Aplerbeck, Flur 14, Flurstück Nr. 978 zur Größe von ca. 3.620 qm, eingetragen im Grundbuch von Dortmund, Blatt 63879 und Gemarkung Schwerte, Flur 1, Flurstück Nr. 36 tlw. zur Größe von ca. 270 qm, eingetragen im Grundbuch von Schwerte, Blatt 1674 A.

Darüber hinaus müssten aus dem Grundstück **Gemarkung Aplerbeck, Flur 14, Flurstück Nr. 978 die restlichen ca. 780 qm** und aus dem **Grundstück Gemarkung Schwerte, Flur 1, Flurstück Nr. 36 weitere ca. 230 qm als dauernd zu beschränkende Fläche** in Anspruch genommen werden.

Es sei beabsichtigt, die Bundesstraße 236n von Stat. 14,2 +10 (ca. 40 m südlich der Straße „Am Remberg“) bis Stat. 17,8+80 (ca. 170 m südlich der Stadtgrenze Dortmund/Schwerte) neu zu bauen. Grundlage hierfür sei der rechtskräftige Planfeststellungsbeschluss vom 08.10.1992, Az.: - III C 3 - 32-03/699-501/91 des seinerzeitigen Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Als Eigentümerin der Grundstücke ist in den Grundbüchern Frau Christa Dieckerhoff, Berghofer Straße 371, 44287 Dortmund eingetragen.

Der o.g. Landesbetrieb hat zudem die **vorzeitige Besitzeinweisung** für die vorge-
nannten Grundstücke zum **01. Dezember 2005** beantragt, da die Inanspruchnahme
der Grundbesitzung zu diesem Termin zwingend erforderlich sei.

Nach Eingang des Antrages auf vorzeitige Besitzeinweisung ist mit den Beteiligten
mündlich zu verhandeln.

Die nicht-öffentliche Verhandlung findet statt am **Donnerstag, 11. August 2005**.

Sie beginnt um 09:30 Uhr mit einer Ortsbesichtigung der betroffenen Grundbesitzung
Berghofer Straße 371, 44287 Dortmund. Anschließend wird die Verhandlung in der
nahegelegenen Gastwirtschaft „**Haus Waldesruh**“, **Berghofer Str. 354 in 44287
Dortmund** fortgesetzt.

Alle am Verfahren Beteiligten, die nicht gesondert schriftlich geladen worden sind,
fordere ich hiermit auf, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung an-
zumelden bzw. wahrzunehmen.

Der Enteignungsantrag (einschließlich Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung) mit
seinen Beilagen kann bei mir, Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, Zimmer
926, montags bis freitags während der Dienststunden von 8.30 bis 12.00 Uhr und
von 13.30 bis 15.00 Uhr eingesehen werden. Eine vorherige telefonische Absprache
wäre wünschenswert.

Einwendungen gegen den Besitzeinweisungsantrag sind möglichst vor der mündli-
chen Verhandlung bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen oder
zur Niederschrift zu erklären.

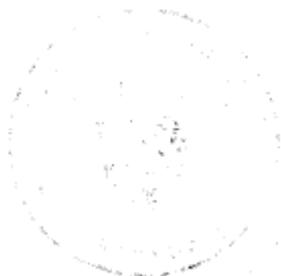
Ich weise daraufhin, dass auch bei Nichterscheinen der Beteiligten über den Besit-
zeinweisungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden
werden kann.

Arnsberg, 30. Juni 2005

15.5.13/05

Im Auftrag


(Röttger)



**Vereinfachte Umlegung Nr. 21 Villigst (Villigst Flur 6)
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches**

Der von der Stadt Schwerte gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 24.06.2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 1359) gefasste Beschluss zur vereinfachten Umlegung Nr. 21 Villigst (Villigst Flur 6) vom 16.06.2005 über die Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse sowie der sonstigen Rechte ist am 27.06.2005 für die nachstehend bezeichneten Grundstücke unanfechtbar geworden.

- | | |
|----------------|-------------------------------|
| 1. Grundstück | Villigster Straße 56 |
| Eigentümer | Stadt Schwerte |
| Grundbuch von | Villigst Blatt 706 |
| Ordnungsnummer | 1 |
| 2. Grundstück | Villigster Straße 56 |
| Eigentümer | Hans-Hache-Stiftung, Schwerte |
| Grundbuch von | Villigst Blatt 594 |
| Ordnungsnummer | 2 |

Der Eintritt der Unanfechtbarkeit wird hiermit gemäß § 83 des Baugesetzbuches öffentlich bekanntgemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der Beschluss in Kraft.

Schwerte, 07.07.2005
Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
In Vertretung

Christian Schuchardt
Kämmerer

**Vereinfachte Umlegung Nr. 2 Villigst (Villigst Flur 3)
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches**

Der von der Stadt Schwerte gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 24.06.2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 1359) gefasste Beschluss zur vereinfachten Umlegung Nr. 2 Villigst (Villigst Flur 3) vom 04.05.2005 über die Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse sowie der sonstigen Rechte ist am 11.06.2005 für die nachstehend bezeichneten Grundstücke unanfechtbar geworden.

1. Grundstück	Rembrandtweg 6
Eigentümer	Stadt Schwerte
Grundbuch von	Villigst Blatt 703
Ordnungsnummer	1
2. Grundstück	Rembrandtweg 6
Eigentümer	Jürgen Ehrentraut
Grundbuch von	Villigst Blatt 438
Ordnungsnummer	2

Der Eintritt der Unanfechtbarkeit wird hiermit gemäß § 83 des Baugesetzbuches öffentlich bekanntgemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der Beschluss in Kraft.

Schwerte, 11.07.2005
Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
In Vertretung

Hans-Georg Winkler
Erster Beigeordneter

**Vereinfachte Umlegung Nr. 1 Villigst (Villigst Flur 3)
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches**

Der von der Stadt Schwerte gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 24.06.2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 1359) gefasste Beschluss zur vereinfachten Umlegung Nr. 1 Villigst (Villigst Flur 3) vom 11.05.2005 über die Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse sowie der sonstigen Rechte ist am 20.06.2005 für die nachstehend bezeichneten Grundstücke unanfechtbar geworden.

1. Grundstück	Hangstraße 1a
Eigentümer	Stadt Schwerte
Grundbuch von	Villigst Blatt 703
Ordnungsnummer	1
2. Grundstück	Hangstraße 1a
Eigentümer	Joachim und Gisela Walger geb. Löhr zu je 1/2
Grundbuch von	Villigst Blatt 25 A
Ordnungsnummer	2

Der Eintritt der Unanfechtbarkeit wird hiermit gemäß § 83 des Baugesetzbuches öffentlich bekanntgemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der Beschluss in Kraft.

Schwerte, 11.07.2005
Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
In Vertretung

Hans-Georg Winkler
Erster Beigeordneter

**Jahresabschlussbericht zum 31.12.2004
des Abwasserbetriebes Schwerte AöR**

„Der Jahresabschlussbericht zum 31.12.2004 des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts, kann in der Zeit vom 25. Juli 2005 bis einschließlich zum 12. August 2005 während der folgenden Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen des Abwasserbetriebes Schwerte, An der Silberkuhle 15, 58239 Schwerte, während der folgenden Zeiten eingesehen werden:

Mo. - Fr.: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mo. - Do.: 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Wir bitten unter der u. g. Telefondurchwahl um vorherige Terminabsprache.

Mit freundlichen Grüßen

Abwasserbetrieb Schwerte

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

gez. Joachim Schulte, Vorstand

An der Silberkuhle 15, D - 58239 Schwerte

Tel.: +49(0)2304 / 259-200

Fax: +49(0)2304 / 259-201

E-Mail: info@seg-schwerte.de <<mailto:info@seg-schwerte.de>>

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung**

**1. Haushaltssatzung
der Stadt Schwerte
für die Haushaltsjahre 2005 und 2006**

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte mit Beschluss vom 20.04.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2005 und 2006, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

		2005	2006
im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	83.388.300 EUR	85.362.200 EUR
	in der Ausgabe auf	103.105.000 EUR	116.135.600 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	11.375.400 EUR	9.339.100 EUR
	in der Ausgabe auf	11.375.400 EUR	9.339.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

2005	2006
4.386.100 EUR	2.682.500 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2005	2006
110.000 EUR	270.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2005	2006
50.000.000 EUR	50.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 wie folgt festgesetzt:

	2005	2006
1 Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	270 v. H.	270 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	395 v. H.	395 v. H.
2 Gewerbesteuer	450 v. H.	450 v. H.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2012 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 7

- 1 Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben oder über das Eingehen unabweisbarer über- oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen (VE) nach § 84 Abs. 1 Satz 2 GO NW entscheidet gemäß § 82 Abs. 1 Satz 3 GO NW
 - 1.1 der Kämmerer, im Vertretungsfall der Bürgermeister, wenn im Einzelfall ein Haushaltsansatz oder eine VE um nicht mehr als 50 % - höchstens jedoch um 25.000 EUR - überschritten wird oder eine außerplanmäßige Ausgabe bzw. eine VE bis zum Betrag von 25.000 EUR vorliegt.
 - 1.2 Darüber hinaus entscheidet der Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschuss bis zum Betrag von 50.000 EUR.
 - 1.3 Als nicht erheblich gemäß § 82 Abs. 1 Satz 4 GO NW sind Ausgaben anzusehen,
 - die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
 - die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Grundlage beruhen,
 - die durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt sind,
 - die der inneren Verrechnung zwischen den Unterabschnitten dienen,
 - die im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen anfallen.
- 2 Soweit im Stellenplan der Vermerk
 - 2.1 "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
 - 2.2 "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, ist jede freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Schreiben vom 19.05.2005, Aktenzeichen III / 20-20-01 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Verfügung vom 12.07.2005, Aktenzeichen 10/15 14 12-7 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme vom 21.07.2005 bis 01.08.2005 während der Dienststunden

montags bis freitags von	8.00 - 12.00 Uhr
dienstags von	14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags von	14.00 - 17.00 Uhr

im Rathaus I, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, Zimmer 323, öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwerte, 18.07.2005

Der Bürgermeister

Böckelühr

